Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 11.11.2019 - 306-611- 2678 Brebber-Graue -

Das ArL Leine-Weser hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das Flurbereinigungsverfahren Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 1 NUVPG auf der Grundlage der in Anlage 2 des NUVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Von den geplanten Maßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigungen für den Menschen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise durch den Wegebau auf vorhandener Trasse, vermieden bzw. kompensiert werden. Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.